

**Übergangsregelung
zur
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Hallerndorf**

vom 29.03.2016

**in Kraft getreten am 14.10.2016
(Amtsblatt Nr. 20 vom 06.10.2016)
in der zurzeit gültigen Fassung**

**Übergangsregelung
zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
der Gemeinde Hallerndorf
vom 29.03.2016**

Beitragstatbestände, die von Satzungen bis einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 02.08.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.2014, erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände nach den o.g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 29.03.2016.

Inkrafttreten

Diese Übergangsregelung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hallerndorf, den 04.10.2016


Torsten Gunselmann
1. Bürgermeister

